
Rahmenvertrag über die Durchführung von Jahreswechselfseminaren

zwischen

civillent GmbH
Carl-Zeiss-Str. 15
72770 Reutlingen

– nachfolgend „**civillent GmbH**“ oder „**Auftraggeberin**“ genannt –

und

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt –

Präambel

Zur Durchführung des Auftrags überlässt der Auftraggeber dem Vertragspartner eine Kopie von Namen, Arbeitgebern, ggf. E-Mail-Adressen von Teilnehmern an der geplanten Fortbildung. Beider Verarbeitung dieser Daten durch den Vertragspartner dürfte es sich um eine Erbringung fremder Fachleistungen im Sinne des Anhangs B zum Kurzpapier Nr. 13 der Datenschutzkonferenz in der Fassung vom 17.12.2018 handeln, d. h. es dürfte sich nicht um gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DSGVO bzw. Auftragsverarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nr. 8 DSGVO handeln. Folglich erscheint es nicht erforderlich, einen Vertrag nach Artikel 26 Absatz 1 DSGVO (Vertrag zwischen gemeinsam Verantwortlichen) oder nach Artikel 28 Absatz 3 DSGVO (Auftragsverarbeitungsvertrag) zu schließen. Gleichwohl sollte als organisatorische Maßnahme im Sinne des Artikels 24 Absatz 1 Satz 1 DSGVO der ausschließliche Zweck der Verarbeitung dieser Kopie durch den Vertragspartner vereinbart werden.

§ 1 Gegenstand des Rahmenvertrages

- (1) Gegenstand des Rahmenvertrages ist die Durchführung von Jahreswechselseminaren in der Entgeltabrechnung für die Kunden der civillent GmbH aus den Kommunalverwaltungen und für Mitarbeitende der Komm.ONE AöR.
- (2) Zum Jahreswechsel ergeben sich jährlich eine Vielzahl von Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht, sowie im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, welche in der täglichen Arbeit in der Entgeltabrechnung beachtet werden müssen. Im Rahmen der Jahreswechselseminare sollen die rechtlichen Änderungen in den verschiedenen Fachbereichen der Personalabrechnung vermittelt werden.
- (3) Dieser Rahmenvertrag legt die Rahmenbedingungen für die Einzelabrufe fest, die während der Vertragslaufzeit geschlossen werden. Der Rahmenvertrag stellt die verbindliche Grundlage der Einzelabrufe zwischen den Vertragsparteien dar. Mit den jeweiligen Einzelabrufen werden die konkreten Leistungspflichten der Vertragsparteien begründet und in Bezug auf Art, Umfang, Ort und Zeit der Leistung konkretisiert.
- (4) Ein Anspruch des Auftragnehmers auf einen Abruf oder auf ein bestimmtes Abrufvolumen oder auf „Ausschöpfung“ des Abrufvolumens besteht ebenso wenig wie eine Abrufverpflichtung bzw. Abnahmeverpflichtung.
- (5) Die Beauftragung und damit die Pflicht zur Erbringung der Leistung entsteht jeweils durch schriftliche Aufforderung per E-Mail. Einzelabrufe bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht der Bestätigung durch den Auftragnehmer.
- (6) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, die von ihm zu erbringenden Leistungen mit größter Sorgfalt und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen sowie nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Er sichert zu, alle notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen zu besitzen sowie qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen, um die vertragsgemäßen Leistungen uneingeschränkt erfüllen zu können.
- (7) Die Auftraggeberin ist berechtigt, aus begründetem Anlass Jahreswechselseminare auch außerhalb dieses Rahmenvertrages zu vergeben.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Bestandteile dieses Rahmenvertrages sind in der folgenden Reihen- und Rangfolge:
 - a. dieser Rahmenvertrag
 - b. die Bieterinformationen Nr. 1
 - c. Leistungsbeschreibung, die Vertraulichkeits- und Sicherheitserklärung die besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg
 - d. Die weiteren Vergabeunterlagen
 - e. Das Angebot des Auftragnehmers vom Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) Teil B (VOL/B) in der zum Zeitpunkt

des Vertragsabschlusses gültigen Fassung sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“).

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.
- (3) Bei Widersprüchen innerhalb eines Einzelauftrags ist im Zweifel die jeweils höherwertige Leistung bzw. Ausführung vom Auftragnehmer vertraglich geschuldet.

§ 3 Einzelaufträge

- (1) Die Vergabe der Einzelaufträge erfolgt mittels Abruf. Der Leistungsumfang und die Leistungszeit für das jeweilige Seminar ergeben sich aus den zu beauftragenden Einzelaufträgen.
- (2) Auf Voranfrage des Auftraggebers wird der Auftragnehmer innerhalb von drei Arbeitstagen/Werktagen einen verbindlichen Kostenvoranschlag (Angebot) machen in schriftlicher Form übermitteln. Der Kostenvoranschlag muss u. a. konkrete Aussagen über die zu erbringende Leistung sowie die veranschlagte Gesamtsumme und sonstige Kosten beinhalten.
- (3) Mit dem Abruf kommt auf Grundlage dieses Rahmenvertrages ein Einzelauftrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über die darin beauftragten Leistungen zustande.
- (4) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber nach Durchführung der Seminare einen entsprechenden Nachweis zur Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Rechnungsstellung zur Verfügung.
- (5) Jeder auf der Basis dieses Rahmenvertrages abzuschließende Einzelabruf muss folgenden Hinweis enthalten: *„Der Einzelabruf (das Angebot) wird auf Grundlage der Bedingungen des Rahmenvertrages über die Durchführung von Jahreswechselseminaren mit der civillent GmbH geschlossen“*.
- (6) Einzelaufträge dürfen bis zum letzten Tag des Rahmenvertrags erteilt werden, auch wenn die Laufzeit des Einzelauftrages die Laufzeit des zu Grunde liegenden Rahmenvertrags damit unter Umständen überschreitet.
- (7) Im Rahmen der Einzelaufträge darf der Auftragnehmer nur die Seminarleiter anbieten, welche in seinem Angebot zu diesem Rahmenvertrag benannt sind oder mit diesen nach Qualifikation und Erfahrung vergleichbare Seminarleiter. Ein Austausch der Personen ist nur aus sachlichem Grund mit Einwilligung des Auftraggebers zulässig.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Vergütung des Auftragnehmers für die Einzelaufträge erfolgt aufgrund der Angaben im Preisblatt des Angebots des Auftragnehmers.
- (2) Die im jeweiligen Einzelauftrag anfallenden Tageshonorarsätze werden auf Basis von 8 Stunden, wobei 1 Stunde 60 Minuten entspricht, zuzüglich der jeweils geltenden MwSt. gezahlt. Ein höherer Zeitaufwand an einem Tag ist mit dem Tagessatz abgegolten. Für geringere Zeitaufwände wird das Tageshonorar anteilig gezahlt.
- (3) Mit Zahlung der festgelegten Vergütung sind sämtliche Leistungen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Einzelauftrages erbringt, abgegolten.
- (4) Der Auftragnehmer wird die Zahlungsforderungen sowie ggf. sonstige Kosten nach Abschluss der im jeweiligen Einzelauftrag genannten Seminare in Rechnung stellen. Die Rechnungsstellung muss elektronisch in einem nicht veränderbaren Format per E-Mail an rechnungswesen@civillent.de gesendet werden.
- (5) Zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers werden nur vergütet, sofern diese Zusatzleistungen von der Auftraggeberin vorab schriftlich verlangt und beauftragt wurden.

§ 5 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht ein, die ihr im Rahmen dieses Rahmenvertrages und der auf ihr beruhenden Jahreswechselseminare überlassenen Schulungsmaterialien zu den dafür im jeweiligen Einzelauftrag vorgesehenen Zwecken zu nutzen.
- (2) Zur vertragsgemäßen Nutzung im Sinne des Absatzes 1 gehören insbesondere das Bearbeiten, Verändern und Vervielfältigen überlassener Unterlagen sowie die Nutzung bereitgestellter digitaler Schulungsinhalte und -formate, wie beispielsweise deren Download, Installation, Anzeigen- und Ablau-

fenlassen im Rahmen der Durchführung, Nachbereitung, Wiederholung und Vertiefung der Schulungen und die Vervielfältigung zu Sicherungszwecken („Sicherungskopien“).

- (3) Die Auftraggeberin ist nicht dazu berechtigt, die Materialien sowie etwaige Vervielfältigungen, Bearbeitungen und Sicherungskopien zu Zwecken außerhalb der beauftragten Seminare zu nutzen, insbesondere an Dritte zu überlassen.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert der Auftraggeberin verschuldensunabhängig, dass diese berechtigt ist, der Auftraggeberin ein Nutzungsrecht im Umfang der vorstehenden Absätze 1 und 2 auch an solchen Teilen der Schulungsmaterialien einzuräumen, die sie möglicherweise von Dritten erworben hat. Dieser hat die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter, die eine Verletzung von Schutzrechten an diesen Schulungsmaterialien geltend machen, freizustellen.
- (5) Der Auftragnehmer wird durch entsprechende vertragliche Regelungen mit dem von ihm zum Zwecke der Leistungserbringung eingesetzten Personal und seinen Nachunternehmern sicherstellen, dass er der Auftraggeberin die Nutzungsrechte in dem beschriebenen Umfang einräumen kann.

§ 6 Nachunternehmer

- (1) Der Einsatz von Nachunternehmern durch den Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.
- (2) Im Falle der Beauftragung von zugelassenen Nachunternehmen hat der Auftragnehmer
 - a. bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
 - b. den Nachunternehmer auf die sich aus diesem Rahmenvertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Regelungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz in § 11 hinzuweisen und sicherzustellen, dass der Nachunternehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst,
 - c. durch entsprechende vertragliche Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass die Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte gemäß § 5 dieser Vereinbarung auch in Bezug auf die von Nachunternehmern und deren Mitarbeitern erzielten Arbeitsergebnisse sichergestellt sind.
- (3) Der Auftragnehmer ist gegenüber der Auftraggeberin für die Leistungen seiner Unterauftragnehmer in gleicher Weise verantwortlich wie für eigene Leistungen.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

Die Laufzeit des Rahmenvertrages beginnt ab Zuschlagserteilung und beträgt 48 Monate. Der Rahmenvertrag kann zweimal um jeweils 12 Monate verlängert werden.

Während der Laufzeit kann der Rahmenvertrag von keiner Partei ordentlich gekündigt werden.

- (1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Rahmenvertrag oder einen Einzelauftrag außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Als Vorliegen eines wichtigen Grundes gelten insbesondere:
 - a. wettbewerbsbeschränkende Absprachen durch den Auftragnehmer (§ 1 GWB);
 - b. Verletzungen sonstiger wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere wenn die übernommenen Leistungen nicht zu dem im Einzelauftrag vereinbarten Zeitpunkt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art oder Weise ausgeführt werden und trotz schriftlicher Mahnung keine Abhilfe geschaffen wird;
 - c. ein Verstoß des Auftragnehmers gegen gesetzliche Bestimmungen oder andere zwingend einzuhaltende Normen, insbesondere Datenschutzbestimmungen;
 - d. wenn die Auftraggeberin nach Unterzeichnung des Rahmenvertrages feststellt, dass vom Auftragnehmer nicht offen gelegte Änderungen oder Ergänzungen in den Vergabeunterlagen vorgenommen bzw. darin unzutreffende Angaben gemacht wurden, insbesondere in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers;

-
- e. wenn gemäß einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts oder Gerichtshofes der Europäischen Union die Vereinbarung oder ihr Zustandekommen gegen Gemeinschaftsrecht verstößt, und eine Aufsichtsbehörde Auftraggeberin die Erfüllung der Folgenbeseitigungspflicht verlangt;
 - f. die Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder dessen Ablehnung mangels Masse.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
 - (3) Sämtliche Unterlagen und elektronische Dateien, in deren Besitz der Auftragnehmer bei der Durchführung dieser Vereinbarung bzw. des Einzelauftrags gelangt ist, sind jederzeit unverzüglich auf Verlangen der Auftraggeberin, spätestens jedoch unverzüglich nach Beendigung des Einzelauftrags, unversehrt und kostenfrei an diesen herauszugeben, sofern schriftlich keine andere Regelung getroffen wurde. Die Löschung von etwaigen beim Auftragnehmer gespeicherten Daten ist der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.
 - (4) Die Auftraggeberin ist im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer unbeschadet ihres Kündigungsrechtes nach Abs. 2b und etwaiger Schadenersatzansprüche berechtigt, dem Auftragnehmer bei der Durchführung des Einzelauftrags den weiteren Einsatz von Personen bei der Auftraggeberin oder deren Kunden zu untersagen.
 - (5) Vor dem Ende der Laufzeit dieses Rahmenvertrages im Wege von Einzelaufträgen beauftragte Leistungen sind auch über das Vertragsende hinaus zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages zu erfüllen, so lange der jeweilige Einzelauftrag nicht gesondert gekündigt wird.

§ 8 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer

- (1) Es wird von beiden Vertragsparteien jeweils ein Ansprechpartner sowie ein Stellvertreter benannt, der die zur Zusammenarbeit erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder herbeiführen kann.
- (2) Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter unterstehen ausschließlich dessen Weisungsrecht, es sei denn, es liegt ein Fall der Gefahrenabwehr vor.
- (3) Der Auftragnehmer bestätigt,
 - a. dass die eingesetzten Mitarbeiter und die von Unterauftragnehmern eingesetzten Mitarbeitern bei den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern angemeldet sind und die insoweit fälligen Beiträge ordnungsgemäß abgeführt werden,
 - b. dass die fälligen Beiträge zur Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß abgeführt werden und
 - c. dass geltende Tarifverträge oder gesetzliche Bestimmungen zur Regelungen der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingehalten werden.

§ 9 Erklärung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass dieser und die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.
- (2) Bei jedem dahingehenden Verstoß gegen Abs. 1 ist die Auftraggeberin ohne Abmahnung berechtigt, den vorliegenden Rahmenvertrag und die auf ihr beruhenden Einzelaufträge aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 10 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer führt die Leistung in eigener Verantwortung aus. Für Schäden, die durch sein schuldhaftes Verhalten entstanden sind, haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche der Auftraggeberin als auch für solche von Dritten. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin von allen Ansprüchen frei.
- (2) Bei einer auf § 7 Abs. 1e gestützten Kündigung des Rahmenvertrages durch die Auftraggeberin stehen dem Auftragnehmer keine Schadensersatzansprüche zu.
- (3) Der Anspruchsausschluss gemäß vorstehendem Absatz 2 gilt bei einer auf einen Gemeinschaftsrechtsverstoß gegründeten Nichtigkeit der Vereinbarung oder bei einer durch einen

Gemeinschaftsrechtsverstoß begründeten Rückabwicklung der Vereinbarung aus anderem Grund entsprechend.

- (4) Die Auftraggeberin haftet nicht für Entwendungen und Beschädigungen von mitgebrachten Sachen des Auftragnehmers und dessen eingesetzten Personals.
- (5) Ausgenommen von den vorgenannten Haftungsausschlüssen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeberin beruhen und die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeberin beruhen.
- (6) Wird der Einzelauftrag von dem Auftragnehmer aus Gründen, die die Auftraggeberin nicht zu vertreten hat, abgesagt, werden der Auftraggeberin die ab dem Zeitpunkt des Auftragsabschlusses entstandenen nachweisbaren Kosten erstattet.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gemäß Angebot des Auftragnehmers zugesicherte Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung bis zum Ende der Vertragslaufzeit dieses Rahmenvertrages aufrechtzuerhalten und der Auftraggeberin die Erfüllung dieser Verpflichtung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 11 Vertraulichkeit, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer bewahrt Vertraulichkeit, während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Auftraggeberin sowie über alle sonstigen vertraulichen geschäftlichen- bzw. betrieblichen Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Rahmenvertrages oder eines hierunter erteilten Einzelauftrags bekannt werden. Ausgenommen hiervon sind Informationen, die ohne Zutun des Auftragnehmers offenkundig werden. Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen auch Details bzw. Bedingungen des Rahmenvertrags bzw. Einzelaufträge zählen, sowie Informationen darüber, wen die Auftraggeberin als Kunden hat.
- (2) Darüber hinaus wird der Auftragnehmer sämtliche Informationen, Unterlagen und Materialien, die er zur Angebotserstellung und Durchführung eines Einzelauftrages erhält, ausschließlich zu diesem Zweck verwenden. Solange und soweit solche Informationen, Unterlagen oder Materialien nicht allgemein bekannt sind oder die Auftraggeberin einer Bekanntgabe nicht schriftlich zugestimmt hat, wird der Auftragnehmer diese einschließlich der Existenz und des Inhalts des betreffenden Auftrages zeitlich unbegrenzt streng vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen bzw. gegen die Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte sichern. Kopien dürfen ohne Wissen der Auftraggeberin nicht erstellt werden.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nachfolgende Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:
 - a. die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO);
 - b. das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),
 - c. das Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG),
 - d. landesrechtliche Regelungen anderer Bundesländer die im Rahmen der Beauftragung einschlägig sind,
 - e. sowie alle sonstigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Datenschutz.

§ 12 Zweckbindung überlassener personenbezogener Daten

Die dem Vertragspartner überlassene Kopie von Namen und Arbeitgebern der Teilnehmer an der/den geplanten Fortbildung(en) darf von dem Vertragspartner nur zwecks Durchführung des Auftrags verarbeitet werden, etwa zwecks Anwesenheitskontrolle und Ausstellung von Teilnahmebestätigungen. Weder die Kopie als Ganzes noch Teile davon dürfen zu weitergehenden Zwecken des Vertragspartners verarbeitet werden wie etwa Marketing oder Werbung.

§ 13 Schriftform, Salvatorische Klausel

-
- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Rahmenvertrag Lücken enthalten sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien unverzüglich eine Regelung treffen, die dem gewollten rechtlichen Ergebnis und dem wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Lücken in dem Rahmenvertrag sind im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nach Treu und Glauben so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie die betreffende Angelegenheit im Vorhinein bedacht hätten.
 - (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.
 - (3) Die vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten für die auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages erteilten Einzelaufträge entsprechend.

§ 14 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag oder einem hierunter erteilten Einzelauftrag ist Stuttgart. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Bei Aufträgen, die im Wege eines Vergabeverfahrens vergeben werden, erfolgt der Vertragsschluss grundsätzlich bereits mit der Erteilung des Zuschlags. Eine gesonderte Unterzeichnung des Vertrags durch die Vertragsparteien ist nicht vorgesehen.